



Lübeck, 01.04.2022

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Hansestadt Lübeck (Sportstättenordnung)

Zu Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Diese Sportstättenordnung regelt in Verbindung mit dem Tarif für die Benutzung der städtischen Sportstätten in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der von der Hansestadt Lübeck verwalteten öffentlichen Sportstätten. Dazu gehören die im öffentlichen Eigentum der Stadt liegenden Außensportstätten (vornehmlich Sportplätze), die Turn- und Sporthallen sowie Mehrzweckhallen einschließlich evtl. Aufbauten und dazugehöriger Nebenräume (u. a. Umkleide-, WC-, Dusch- und Lagerräume sowie Tribünen).
2. Für die Verwaltung der Sportstätten ist der Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck zuständig.

Zum Widmungszweck der Sportstätten

3. Die Sportstätten dienen
 - 3.1. dem fachanforderungsgemäßen Sportunterricht an den von der Hansestadt Lübeck zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck) und
 - 3.2. dem Vereins- und Betriebssport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden
 - 3.3. sowie dem öffentlichen Freizeitsport, soweit dadurch die Belange des Schul-, Vereins- und Betriebssports nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Sportstätten können auch für gewerbliche, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, private Kindergeburtstage von Lübecker Bürger:innen sowie für Gruppenübernachtungen benutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung der jeweiligen Sportstätte möglich ist.

Zum Benutzungsverhältnis

5. Die Benutzungszeiten für den Schulsport werden zwischen dem Bereich Schule und Sport und der Schulverwaltung abgestimmt.
6. Sportvereine und -verbände sowie andere organisierte Gruppen/Veranstalter:innen lässt der Bereich Schule und Sport auf Antrag entsprechend der vorhandenen Kapazitäten zur Benutzung zu. Freie Kapazitäten auf den Außensportstätten stehen dem öffentlichen Freizeitsport ohne Antragsverfahren zur freien Verfügung.
7. Die Zulassung zur Benutzung gem. Nummern 5 und 6 erfolgt nur durch schriftlichen Bescheid des Bereichs Schule und Sport.
8. Die Zulassung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - 8.1 Antragsteller:innen haben den Namen der durchführenden Schule/ Verein/ Organisation sowie einer verantwortlichen Person zu benennen,
 - 8.2 Antragsteller:innen (mit Ausnahme der Schulen) haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der ihnen nach dem Punkt 17 der Haftung dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert sind,
 - 8.3 die Berechnung der für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte erfolgt nach den Bestimmungen des von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Tarifes für die Benutzung städtischer Sportstätten, welcher von den Antragsteller:innen anerkannt wird.
9. Die Benutzungsentgelte sind nach Eingang der Rechnung umgehend an den Bereich Buchhaltung & Finanzen zu zahlen.

Zu Hausrecht und Sperrung

10. Das Hausrecht in den Sportstätten wird vom Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck und dem von diesem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt.
 - 10.1. Personen, die extremistischen Parteien oder anderen extremistischen Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sind von dieser auszuschließen.
11. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmer:innen sowie den Zuschauer:innen steht das Hausrecht darüber hinaus auch Veranstaltenden bzw. deren/dessen Beauftragten zu.
12. Der Bereich Schule und Sport, die Platzwart:innen/ Hallenwart:innen oder vom Bereich Schule und Sport sonst beauftragte Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten auf und in den Sportstätten bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verbieten.
13. Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck bzw. der/den von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist

uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sportstätte nebst dazugehörender Nebenräume zu untersagen und die Sportstätten zu sperren, wenn

- 13.1. die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z. B. aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen);
 - 13.2. die Sportstätte überlastet ist oder durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind;
 - 13.3. betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten);
 - 13.4. gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen von Veranstalter:innen bzw. deren/dessen Beauftragten oder den Benutzer:innen in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.
14. Im Falle wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung ist die Hansestadt Lübeck zudem berechtigt, zeitlich befristete und dauerhafte Nutzungsuntersagungen zu erteilen. Beispiele: Widerruf zugeteilter Nutzungszeiten, falls diese wiederholt nicht in Anspruch genommen werden; Nichtzahlung von Nutzungsentgelten; Unzuverlässigkeit (wiederholt unverschlossene Eingangstüren, Nutzung ohne Aufsichtspersonen etc.).

Zu Verpflichtungen von Veranstalter:innen

15. Veranstalter:innen von Turnieren oder sonstigen Sonderveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Nutzung/ Nutzung im Rahmen von Kindergeburtstagen/ öffentlicher Nutzung haben für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung zu sorgen.

- 15.1. Sie haben - sollten sie während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein – für deren Durchführung eine verantwortliche Leitung einzusetzen, welche der Hansestadt Lübeck zu benennen ist und nach Möglichkeit in der Lage sein sollte, in einem etwaigen Unglücksfall „Erste Hilfe“ leisten zu können
- 15.2. Der/die Veranstalter:innen bzw. eine von diesen eingesetzte verantwortliche Leitung (im Folgenden einheitlich als Veranstalter:innen bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- 15.3. Veranstalter:innen haben sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Hansestadt Lübeck oder der von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten Person

unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden.

15.4 Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

15.5. Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Nutzung her geboten ist, haben die Veranstalter;innen zusätzliche behördliche/gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Dieses kann z.B. die Bereitstellung von Ordnern oder Sanitätskräften sein.

15.6. Veranstalter:innen ist es ohne schriftliche Genehmigung der Hansestadt Lübeck untersagt,

- a) bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen;
- b) während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen;
- c) Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen.

15.7. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Veranstalter:innen die Sportstätte als letztes zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörenden Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert sind, sowie sicherzustellen, dass sämtliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind.

15.8. Evtl. erhaltene Schlüssel oder Transponder sind nach Schluss der Veranstaltung von Veranstalter:innen der mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten Person zurückzugeben, sofern insoweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Hansestadt Lübeck getroffen worden ist.

Sonstige allgemeine Nutzungsverpflichtungen

16. Die Benutzung der Sportstätte durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer geprüften Sportlehrkraft zulässig. Die Benutzung durch außerschulische Benutzer:innen ist nur zulässig, wenn eine von der im Zulassungsbescheid genannten Organisation/ Gruppe verantwortliche Übungsleitung/Person anwesend ist (Ausnahme: Öffentlicher Freizeitsport). Die Sportlehrkraft, Übungsleitung usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sportstättenbenutzung und für die Aufsicht verantwortlich.

16.1. Die Sportstätten einschließlich der Einrichtungen und Sportgeräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird vom Bereich Schule und Sport nicht übernommen.

16.2. Die Sportstätten, Einrichtungen und Sportgeräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes gesäubert an die Platzwart:innen/ Hallenwart:innen zurückzugeben bzw. an die für sie bestimmten Plätze zurück zu stellen.

16.3. Die Benutzung der Sportstätte ist nur für den im Zulassungsbescheid des Bereiches Schule und Sport genehmigten Zweck gestattet.

16.4. Benutzer:innen ist es untersagt die ihnen vom Bereich Schule und Sport zur Verfügung gestellten Sportstätten, dazugehörige Einrichtungen oder Geräte an Dritte Gruppen/Personen weiterzugeben.

16.5. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Wasch- und Lagerräume stehen gemäß Zuweisung durch Platzwart:innen/ Hallenwart:innen zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet.

16.6. Für die Benutzung aller Sportstätten gelten folgende besondere Nutzungsbestimmungen:

- a) Auf Außensportanlagen dürfen Hunde nur angeleint ausgeführt werden. Verunreinigungen sind von den Hundehalter:innen umgehend zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Bereich Schule und Sport ein Hausverbot aussprechen. In Sporthallen ist die Mitnahme von Hunden grundsätzlich untersagt (Ausnahme: Blindenhunde). Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen bedürfen der gesonderten Zustimmung des Bereiches Schule und Sport.
- b) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden;
- c) Die Außensportstätten dürfen nur mit dem dafür zulässigen und für die Ausübung der Sportart vorgesehenen Schuhwerk betreten werden. Kunstrasenplätze dürfen nur mit Nocken- oder Noppenschuhen betreten werden, Schuhwerk mit Keramik- und Alu-Schraubstollen ist verboten.;
- d) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Turn- und Sporthallen und auf den Außensportstätten nebst den dazugehörenden Nebenräumen (u. a. Umkleide-, Dusch- und Waschräume) nicht gestattet. Evtl. Ausnahmeregelungen, z.B. bei Veranstaltungen, sind beim Bereich Schule und Sport schriftlich zu beantragen.
- e) Das Verzehren von Speisen und alkoholfreien Getränken ist in den Turn- und Sporthallen und an den Außensportstätten nur in den Umkleideräumen bzw. den dafür vorgesehenen und genehmigten Bereichen (Foyer, Küchenbereich, Regieraum, Zuschauerbereiche u. ä.) erlaubt;
- f) Vor und nach der Benutzung der Sportstätten müssen Verunreinigungen, wie z.B. Abfälle u. ä., unverzüglich entfernt werden;
- g) Nutzerinnen/Nutzer sind verpflichtet, unverzüglich nach der Nutzung Tore und sonstige Gerätschaften wieder an den vorgesehenen Platz zu bewegen und ordnungsgemäß zu sichern;

- h) Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.
- i) Bei Gefahr durch Unwetter (z.B. Gewitter und starke Windböen) ist der Aufenthalt auf Außensportstätten, insbesondere im Bereich von Bäumen und Flutlichtmasten, verboten.
- j) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Sportstätten, insbesondere
 - das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.;
 - die Entsorgung von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenmüll, Plastik und Kaugummi etc. in bzw. auf der Sportstätte, außer in den dafür vorgesehenen Behältern;
 - das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern
 - offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der unmittelbaren Umgebung der Außensportstätten;
 - Wurfspielarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer) auf dem Kunstrasenplatz;
 - das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen und der Ballfanggitter sowie
 - das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter;
- k) Wurfübungen sind in angemessener Entfernung vom Zuschauerraum und unter Beachtung der zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen;
- l) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sach- oder Personenschäden besteht, sind nicht gestattet;
- m) Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet;
- n) Auf entsprechende Verbotsschilder ist zu achten.

16.7. Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich den Platzwart:innen und Hallenwart:innen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.

16.8. Veranstalter:innen tragen dafür Sorge, dass Benutzer:innen von den ihnen obliegenden Pflichten vor der Benutzung Kenntnis haben.

Zur Haftung

17. Hinsichtlich der Haftung gelten die folgenden Regelungen.

17.1. Der Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck übergibt die Sportstätte Benutzer:innen/ Veranstalter:innen in ordnungsgemäßen Zustand. Diese prüfen vor

Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

17.2. Benutzer:innen/Veranstalter:innen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Hansestadt Lübeck an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Hansestadt Lübeck als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

17.3. Benutzer:innen/Veranstalter:innen stellen die Hansestadt Lübeck von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher:innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt auch, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 17.1.

17.4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Benutzer:innen/Veranstalter:innen auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Hansestadt Lübeck, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt bei den Benutzer:innen/Veranstalter:innen ihrer Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher:innen erfolgte im Zusammenhang mit einem der Hansestadt Lübeck zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Zum Inkrafttreten

18. Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung der Benutzungsordnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für städtische Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume vom 27.07.1977 und die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Hansestadt Lübeck vom 20. Januar 1978 außer Kraft.

Lübeck, den 01.04.2022



Monika Frank

Senatorin